

Kulturgut Wilhelmsthal e.V.

Wilhelmsthal 20, D-99834 Gerstungen – OT Eckardtshausen, Tel. 0178-6772773

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kulturgut Wilhelmsthal" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerstungen - OT Eckardtshausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
Der Verein ist selbstlos tätig und führt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bereicherung des kulturellen Lebens im Umfeld von „Schloss und Park Wilhelmsthal“ bei Eisenach.
Der Zweck wird verwirklicht durch operative und fördernde Aktivitäten, insbesondere durch:
 - a) Durchführung Kultureller Veranstaltungen u.a. der Kleinkunst , z. B. Jazz, Kabarett, Lichtinstallationen im Freien, Mundart, Freilichtkino, Buchpräsentationen und –lesungen, Kulturtage, Theater-Aufführungen, Bühnenplattform (Klassik, Einzelkünstler, usw.), Kinderzirkus, Künstlerausstellungen u.v.m.
 - b) Organisation von Kultur-Symposien, mit dem Zweck des interdisziplinären Austauschs unterschiedlichster Kultursparten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind auch in der praktischen Umsetzung des Vereinszweckes aktiv.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats schriftlich angerufen werden.

4. Passive Mitgliedschaft erhält eine Person unmittelbar durch Förderung des Vereins mindestens in Höhe des Beitrags. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss 8 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.
3. Freiwillig höhere Beiträge sind erwünscht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf - jedoch mindestens einmal im Jahr - einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; auf Antrag werden sie geheim durchgeführt. Jedes Mitglied hat eine Stimme
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, das betrifft auch die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der oder diejenige mit den meisten Stimmen aus der Stichwahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom/ von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
8. Abwahlen erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Gelegenheit zur Anhörung muss gegeben werden.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.
11. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Abnahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl von einem Kassenwart
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - f) Beschluss einer Geschäftsordnung des Vereins
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Beschluss von Satzungsänderungen (ausgenommen im Fall von §8 (6))
 - k) Auflösung des Vereins

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) noch höchstens 4 weiteren Mitgliedern
(darunter bei Bedarf s.u. einem Kassenwart)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/-in für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandmitglieder.
Die Vorstandmitglieder sind jeweils allein-vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann bei Eilbedürftigkeit von Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn zwei Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung im Einzelfall schriftlich zustimmen.
6. Ab einer Mitgliederzahl von 30 wird ein Kassenwart vom Vorstand berufen; er stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/-in in der Sitzung zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderkreis Schlossanlage Wilhelmsthal e. V., Zur Skihütte 42, 99848 Wutha-Farnroda (Amtsgericht Eisenach, VR 589 als gemeinnütziger Verein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

S. Waller

Stuttgart, den 29.04.2022